

Anforderungen an Heimtierfuttermittel gemäß EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007

Gesetzliche Grundlagen

Heimtierfuttermittel fallen in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung. Solange ausführliche Verarbeitungsvorschriften von der europäischen Kommission noch nicht erlassen wurden, gelten gemäß Artikel 95 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 889/2008 einzelstaatliche Vorschriften oder – falls solche Vorschriften nicht bestehen – von den Mitgliedsstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Die für die Durchführung der EG-Öko-Verordnung zuständigen Kontrollbehörden in Deutschland haben den privaten Standard Heimtierfutter des Prüfvereins als nationalen Referenzstandard anerkannt.

Der Referenzstandard erlaubt Herstellern sowie Inverkehrbringern von Heimtierfuttermitteln eine Vermarktung mit Hinweis auf den ökologischen Landbau und gibt Rechtssicherheit.

Dem Standard liegt der Gedanke zugrunde, dass sich Heimtierfuttermittel in Art, Herstellungsprozess und Aufmachung durch eine größere Nähe zu den Lebensmitteln als zu den Futtermitteln für Nutztiere auszeichnen. Deshalb sollen die für Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe des Anhangs VIII und konventionellen Zutaten des Anhangs IX der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie die Kennzeichnungsbestimmungen auch für Heimtierfutter gelten.

Die Anforderungen des Referenzstandards werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Geltungsbereich

Der Standard gilt für alle Heimtierarten, die

- a) nicht für die ökologische Produktion (Erzeugung von Lebens-, Futter- und Düngemitteln) vorgesehen sind
- b) unter die in Artikel 7 der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Nutztierarten fallen, aber die Anforderung von Punkt a) nicht erfüllen (z.B. Ziergeflügel).

Allgemeine Anforderungen für Heimtierfuttermittel

- 1) Es gelten die allgemeinen futtermittelrechtlichen Bestimmungen (LFGB, Futtermittelverordnung, etc.).
- 2) Für die Herstellung verarbeiteter ökologischer Heimtierfuttermittel und Heimtierfutter-Ausgangserzeugnisse gelten die allgemeinen Produktionsvorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie die Durchführungsbestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008, insbesondere:

- Teilnahme am Kontrollsystem, Einhaltung der Mindestkontrollvorschriften und der Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten,
- Allgemeine Vorschriften für die Herstellung von Futtermitteln gemäß Artikel 18 der VO (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 26 der VO (EG) Nr. 889/2008,
- Vorschriften für Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung gemäß Artikel 30 bis 35 der VO (EG) Nr. 889/2008,
- Verbot der Verwendung von GVO gemäß Artikel 9 der VO (EG) Nr. 834/2007.

Zulässige Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffe

Es dürfen nur die folgenden Erzeugnisse für verarbeitete ökologische Heimtierfuttermittel verwendet werden:

- a) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs aus ökologischer Erzeugung, die für die entsprechende Tierart geeignet sind, sowie Schlachtnebenprodukte der Kategorie K3 von ökologischen Schlachttieren, sofern ihre Erzeugung und Verarbeitung dem Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung unterstehen.
- b) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen und sonstigen Ursprungs gemäß Anhang V und nicht-ökologische Zutaten gemäß Anhang IX der VO (EG) Nr. 889/2008,
- c) Futtermittelzusatzstoffe gemäß Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008 (naturidentische synthetische Vitamine für alle Heimtierarten, sofern ihr Einsatz für den jeweiligen Verwendungszweck futtermittelrechtlich zugelassen ist),
- d) Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VIII der VO (EG) Nr. 889/2008, sofern ihr Einsatz für den jeweiligen Verwendungszweck futtermittelrechtlich zugelassen ist, sowie Taurin für Katzenfutter,
- e) enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Proteinhydrolysate aus Lebern und Proteolysate, deren landwirtschaftliche Ausgangsstoffe ökologischen Ursprungs sind, für alle Heimtierarten.

Stoffe gemäß Buchstaben b)-d) dürfen nicht mit chemischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet werden.

Kennzeichnungsvorschriften

Im Standard des Prüfvereins sind spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Heimtierfuttermittel wie folgt festgelegt (nähere Details siehe Standard):

In Artikel 59 der VO (EG) Nr. 889/2008 ist bestimmt, dass die spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel, die für Nutztiere bestimmt sind, für Heimtierfuttermittel nicht gelten. Davon ist lediglich die Bestimmung des Artikel 61 Absatz 1 a) der VO (EG) Nr. 889/2008 ausgenommen, dass Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion von den füttermittelrechtlichen Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates zu trennen sind.

Da der Verbraucher- und Nutzerkreis überwiegend nicht aus dem gewerblichen Bereich kommt und die Kennzeichnungselemente bezogen auf die Trockenmasse für den Endkunden keine Relevanz besitzen, sollen die grundlegenden Kennzeichnungsregeln des Artikel 23 der VO (EG) Nr. 834/2007 für verarbeitete Lebensmittel analog für Heimtierfuttermittel angewendet werden, und zwar in Bezug auf die Verwendung von Bio-Hinweisen:

- in der Verkehrsbezeichnung (Art. 23 Abs. 4a),
- im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, sofern die Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist (Art. 23 Abs. 4c)
- nur im Verzeichnis der Zutaten (Art. 23 Abs. 4b der VO (EG) Nr. 834/2007); bei Anwendung dieser Kennzeichnungsvariante können nicht-ökologische landwirtschaftliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in unbegrenzter Menge eingesetzt werden.

Die Angabe der Codenummer der Kontrollstelle in der Kennzeichnung ist obligatorisch. Unsere Codenummer lautet: **DE-ÖKO-006**.

Die Verwendung des **EU-Bio-Logos** ist für Heimtierfuttermittel nicht zulässig, weil noch keine EU-weit einheitlichen Produktionsvorschriften für diesen Bereich gemäß EG-Öko-VO erlassen wurden.

Bio-Siegel



Heimtierfuttermittel, die mindestens 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer Erzeugung enthalten, können mit dem nationalen Bio-Siegel gekennzeichnet werden.

Vorschriften für die Verwendung des Bio-Siegels, Vorlagen und weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Zeichengeber:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 512 – Informationsstelle Bio-Siegel
Deichmanns Aue 29**

53168 Bonn

Tel.: 0228 / 68 45 - 33 55

Fax: 0228 / 68 45 - 29 07

bio-siegel@ble.de

www.bio-siegel.de

Private Standards der Anbauverbände:

Neben dem nationalen Referenzstandard bestehen private Standards der Anbauverbände des ökologischen Landbaus (z.B. Bioland, Demeter, Naturland, Biokreis).

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.abcert.de. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen auch telefonisch zur Verfügung:

0711/351792-292.